BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 379/13 B

L 7 AS 589/11 (Bayerisches LSG)
S 8 AS 135/10 (SG Regensburg)

……..,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Neumarkt,
Dr.-Grundler-Straße 3, 92318 Neumarkt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. August 2013 - L 7 AS 589/11 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin S zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Klägerin begehrt für die Zeit vom 14.4.2008 bis 31.10.2008 höheres Alg II unter anderem unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Beklagte berücksichtigte im streitigen Zeitraum einen Betrag in Höhe von 366,30 Euro für Kosten der Unterkunft und Heizung. Der gegen die Leistungshöhe gerichtete Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28.1.2010 zurückgewiesen.

2 Das SG hat die Klage abgewiesen *(Urteil vom 1.4.2011)*. Das LSG hat auf die Berufung der Klägerin den Beklagten mit Urteil vom 12.8.2013 verurteilt, der Klägerin für April 2008 zusätzlich 90,47 Euro, für Mai und Juni 2008 jeweils zusätzlich 99,34 Euro, für Juli 2008 zusätzlich 99,27 Euro und für August, September und Oktober 2008 jeweils zusätzlich 22,70 Euro zu gewähren. Es hat zur Begründung ausgeführt, es existiere für N kein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Nettokaltmiete. Es sei daher auf die Tabellenwerte des § 8 WoGG, ab 1.1.2009 auf die Werte des § 12 WoGG zurückzugreifen. Es lägen keine belastbaren Daten im strittigen Zeitraum vor. Die Senkung der Aufwendungen sei für die Klägerin nicht unmöglich und subjektiv zumutbar gewesen.

3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde.

II

4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan sind *(§ 160 Abs 2 S 3 SGG)*.

5 1. a) Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 67)* und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 14)*. Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmend sind *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG vom*

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

6 Mit ihrem Vorbringen, das LSG verstoße gegen die Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 *(BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12)* -, weil die derzeit geltende Regelung in Tatbestand und Rechtsfolge nicht hinreichend bestimmt sei, wird die Beschwerdebegründung den Darlegungserfordernissen für eine Divergenzrüge nicht gerecht. In der Beschwerdebegründung wird schon kein Rechtssatz des LSG benannt, mit dem einem Rechtssatz aus der Entscheidung des BVerfG widersprochen worden wäre. Soweit in der Beschwerdebegründung eine verfassungskonforme Auslegung des § 22 SGB II eingefordert wird, wird lediglich die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung in Zweifel gezogen. Eine Abweichung lässt sich hieraus jedoch nicht herleiten.

7 Keine andere Beurteilung ergibt sich, wenn davon ausgegangen würde, dass die Beschwerdebegründung mit ihrem Vorbringen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage geltend machen wollte. Denn es ist nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der Konkretisierung des Begriffs der Angemessenheit angesichts der ständigen Rechtsprechung des BSG *(vgl etwa BSG vom 10.9.2013 - B 4 AS 77/12 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 70)* weiterer Klärungsbedarf bestünde. Hieran ändert die in der Beschwerdebegründung aufgeführte erstinstanzliche Rechtsprechung nichts.

8 Keinen Bezug zum Zulassungsgrund der Divergenz haben die Ausführungen zur Ermittlung der angemessenen kalten Betriebskosten.

9 b) Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7)*. Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 31)*. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

10 Mit dem Vorbringen, bei der Auslegung des Angemessenheitsbegriffs könne bei Wohnungen über 100 qm bzw mit eigenen Gaseinzelöfen nicht mit einem bundesweiten Heizkostenspiegel geprüft werden, wird schon keine konkrete Rechtsfrage aufgeworfen. Ob und in welchem Umfang bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten Ausnahmen von der Rechtsprechung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

des BSG *(BSG SozR 4-4200 § 22 Nr 23)* zu bilden sind, ist im Übrigen eine Frage der tatsächlichen Umstände. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der genannten Rechtsprechung ohnehin individuellen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist.

11 Soweit in der Beschwerdebegründung die monatsweise Verteilung der Heizkosten durch das LSG beanstandet wird, betrifft dies die Richtigkeit der Entscheidung in der Hauptsache, die nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist.

12 2. Der Klägerin steht PKH nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO)*. Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS